

RS Vwgh 1999/2/9 98/11/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1999

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs3;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §26 Abs8;

Rechtssatz

Gemäß § 25 Abs 3 FSG 1997 besteht insofern ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung von begleitenden Maßnahmen gemäß § 24 Abs3 FSG 1997, als bei Anordnung von derartigen begleitenden Maßnahmen die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung endet, woraus gleichfalls abzuleiten ist, dass die Anordnung begleitender Maßnahmen nach Ablauf der Entziehungsdauer im Gesetz keine Deckung findet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110137.X02

Im RIS seit

22.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at